



COVID-19 Schutzkonzept der Oda AM

Dieses Konzept gilt per 27. April 2020 bis zum Ende der durch das BAG und SECO, bzw. den Bundesrat verordneten Massnahmen aufgrund der Corona- Pandemie.

Das Schutzkonzept wurde gestützt auf die Vorschriften des BAG und des SECO sowie gestützt auf das Konzept des nationalen Zentrums für Infektionsprävention (Swissnoso)/FMH erarbeitet. Mögliche Anpassungen sind jederzeit möglich. **Jeder Naturheilpraktiker/jede Naturheilpraktikerin ist eigenverantwortlich, dieses Schutzkonzept umzusetzen und dies bei einer allfälligen Kontrolle durch die kantonalen Behörden vorweisen zu können.**

Allgemein

- Die aktuelle Corona-Pandemie erfordert eine erhöhte Praxishygiene.
- Die Informationen des BAG und SECO sowie des Bundes müssen laufend in das Schutzkonzept integriert werden.
- Nachdem der Bundesrat am 23. Juni 2020 die Rückführung in die «besondere Lage» beschlossen hat, ist ein stärkeres Mitbestimmen der Kantone bei der Aufhebung bestehender bzw. beim Erlass neuer Massnahmen verbunden (Bundesverfassung Art. 3, Epidemiengesetz Art.6). Das bedeutet, dass jeder Kanton die einzelnen für Schutzkonzepte massgeblichen Vorgaben an die im Kanton gegebenen Verhältnisse anpassen kann.
- Die kantonspezifischen Massnahmen können unter folgendem Link eingesehen werden: [Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden](#)
- Weiterhin gelten die Informationen des BAG, die unter dem nachfolgenden Link festgehalten sind: [Informationen für Gesundheitsfachpersonen des BAG](#)
- Das Schutzkonzept dient der Sicherheit von Patient*innen und Therapeut*innen zur Verhinderung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus (COVID-2 Virus).



Massnahmen

1. Patientenkontakt – Vorabklärungen/ Sicherheitsdispositiv

- Terminplanung: genügend Zeitreserve einplanen, damit unnötige Begegnungen vermieden werden können
- Bei der Anmeldung abklären, ob der Patient COVID-19 Symptome aufweist – wenn ja, Weiterweisung an den Hausarzt oder die Hotline des Kantons – keine Behandlung vor dieser Abklärung durchführen
- Mit Risikopatienten eine Präsenzkonsultation detailliert vorbesprechen – Einschätzung/ Klärung über Risiken und Notwendigkeit der Behandlung
- Wartemöglichkeiten so einrichten, dass Patienten den Mindestabstand von 1.5 Metern (soziale Distanz) wahren können
- Die Kontaktdaten der zwingend erforderlichen Begleitpersonen müssen aufgenommen werden. Für diese Personen gelten dieselben Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen wie für die Patient*innen.
- Zeitschriften und Spielzeug aus dem Wartezimmer entfernen.
- Die Patient*innen sind bei der Anmeldung auf die Maskentragepflicht aufmerksam zu machen.

2. Praxis / Konsultation – Hygiene- und Verhaltensregeln

- Es gilt für sämtliche Personen eine Maskentragepflicht in sämtlichen Innenräumen der Praxis (Garderobe, Warteraum, Behandlungszimmer etc.), d.h. sowohl Patient*innen, Begleitpersonen, Praxispersonal und Therapeut*innen tragen uneingeschränkt einen Nasen-/Mundschutz (Maske).
- Falls Patienten ohne Maske zur Konsultation erscheinen, sind sie umgehend mit einer Maske zu versorgen.
- (Falls noch nicht zuvor telefonisch abgeklärt, spätestens bei Betreten der Praxis gezielt nach COVID-19 Symptomen nachfragen (u.a. Halsschmerzen, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns) fragen und allenfalls direkt an den Hausarzt weiterweisen (Verdacht auf COVID-19).
- Einhalten der generellen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes (kein Händeschütteln, Distanzhaltung, Risikopatientenmanagement)
- Gründliches Lüften vor und zwischen den einzelnen Patientenkonsultationen
- Korrektes Händewaschen/ Trocknen mit Papierhandtüchern für Therapeut und Patient, Entsorgung in geschlossenem Eimer, ev. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen
- Patienten auffordern, ev. durch Plakat sichtbar machen, sich ebenfalls die Hände zu waschen
- Korrekter Umgang (Anlegen/Tragen) mit Hygienemasken durch den Therapeuten / die Therapeutin. Verwendung von zertifizierten Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) ist Standard. Die Hygienemaske ist während der gesamten Arbeitszeit in allen Innenräumen zu tragen.
- Für zwingend auszuführende Verrichtungen beim Patienten / bei der Patientin, die durch das Tragen einer Maske nicht möglich sind, kann diese durch den Patienten / die Patientin für dieses Zeitfenster soweit abgenommen werden, wie dies erforderlich ist.



- Händewaschen oder Händedesinfektion vor dem Anziehen und nach dem Abziehen der Maske ist erforderlich.
- Abstandhalten von 1,5 Metern bei der Anamnese, und soweit möglich bei der Behandlung ist einzuhalten
- Gerätschaften nach jedem Gebrauch desinfizieren, inkl. Türgriffe und Oberflächen, mit denen der Patient /die Patientin in Berührung gekommen ist.
- Reinigung und Desinfektion der sanitären Anlagen und der Abfalleimer ist sicherzustellen
- Bei invasiven Therapieformen gelten in Bezug auf die Desinfektion und Hygiene sowie bei der Wahl des Desinfektionsmittels – bezogen auf diese Tätigkeiten – die bisherigen Anforderungen und Kriterien sowie die zusätzlichen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen gemäss diesem Schutzkonzept.
- Tücher/ Unterlagen nach jedem Gebrauch mit mind. 60° waschen, ev. Einweg- Papierunterlagen verwenden.
- Das tägliche Wechseln der Praxiskleidung und das Waschen bei 60° ist gewährleistet.

Quellen/ Grundlagen

- COVID-19-Verordnung 2, Art.6 Abs.3
- Informationsschreiben des SECO
- Konzeptunterstützung durch das Nationale Zentrum für Infektionsprävention (Swissnoso) / Schutzkonzept FMH
- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.1010.24) vom 19. Juni 2020, Version vom 20. Juli 2020
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, Stand 18. Mai 2014
- Epidemien-gesetz EpG, vom 28.09.2012, Stand 25.06.2020
- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) vom 18. September 2020
- Bundesratsbeschluss 18. Oktober 2020, «Neues Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen»
- Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 2021: Verordnung über Massnahmen
- in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Verordnung besondere Lage): Covid-19 besondere Lage 03.12.2021

Solothurn, 3. Dezember 2021

aus: 03.12.2021 / Ergänzung Schutzkonzept Oda AM – Version 01

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz